



Reglement / Ortsgruppe Napf

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Ortsgruppe Napf" besteht mit Sitz in Willisau eine Mitgliedergruppe im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Statuten der Sektion Pilatus SAC.

Art. 2 Zweck

Die Ortsgruppe bezweckt, die mit dem Amt Willisau verbundenen Sektionsmitglieder zur Förderung des persönlichen Zusammenhalts zu vereinigen. Sie anerkennt ausdrücklich die Grundsätze des SAC.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

In die Ortsgruppe können die im Amt Willisau wohnhaften, oder mit diesem Gebiet verbundenen Mitglieder der Sektion Pilatus SAC aufgenommen werden.

Mitglieder anderer SAC Sektionen können als Gäste aufgenommen werden.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung für die Ortsgruppen-Mitgliedschaft ist unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars an die Mitgliederverwaltung der Sektion Pilatus SAC zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme, unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch die Ortsgruppen-Versammlung.

Ein- und Austritte sind der Mitgliederverwaltung der Sektion Pilatus SAC schriftlich zu melden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Ortsgruppen-Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, verfallen.

Art. 6 Streichung

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortsgruppe trotz Aufforderung nicht nachkommt, wird als Gruppenmitglied gestrichen. Ferner wird gestrichen, wer die Mitgliedschaft bei der Sektion Pilatus SAC aufgibt oder verliert.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ortsgruppe verdient gemacht haben, können durch den Vorstand der Ortsgruppe, dem Vorstand der Sektion Pilatus SAC für die Sektions-Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

III. Ortsgruppen-Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der Ortsgruppe sind:

- a) die Gruppenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Gruppenversammlung

Die Gruppenversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.

Art. 10 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Gruppenversammlung fallen:

- a) die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) die Bestätigung der Mitgliederaufnahmen; der Entscheid über die vom Vorstand abgelehnten Aufnahme gesuche und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und die Genehmigung des Voranschlages
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die allfällige Erhebung eines Jahresbeitrages
- g) die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Vertretung

- a) Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe nach aussen und gegenüber der Sektion Pilatus SAC.
- b) Für die Ortsgruppe zeichnen der Präsident/ die Präsidentin, der Aktuar/ die Aktuarin und der Kassier/ die Kassierin . Sie zeichnen kollektiv zu Zweien.

Art. 13 Kauf- oder Mietverträge

Rechtsgeschäfte, welche die Sektion Pilatus SAC verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe, insbesondere der Abschluss von Kauf- und Mietverträgen.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Gruppenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Organisation

Art. 15 Tätigkeitsbericht

Der Sektion Pilatus SAC ist jährlich ein Tätigkeitsbericht einzureichen, dem Finanzchef der Sektion Pilatus SAC ist Einsicht in Bilanz und Jahresrechnung zu gewähren.

Art. 16 Rechnungswesen

Die Einnahmen der Ortsgruppe bestehen aus:

- a) den allfälligen Beiträgen der Gruppenmitglieder
- b) den Subventionen aus der Sektionskasse
- c) freiwilligen Zuwendungen

Über die Verwendung dieser Gelder entscheidet die Gruppenversammlung. Dem Vorstand steht ein angemessener jährlicher Kredit zur Verfügung.

Die Subventionen aus der Sektionskasse werden aufgrund des nachgeführten Mitgliederverzeichnisses ausgerichtet.

Art. 17 Wahlen, Abstimmungen

Wahlen und Abstimmung finden offen statt, sofern nicht 10% der anwesenden Gruppenmitglieder geheime Durchführung verlangen. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 18 Reglementsrevision

Anträge auf Reglements-Revision sind dem Vorstand der Sektion Pilatus SAC schriftlich einzureichen. Letzterer entscheidet nach Anhörung der Ortsgruppen-Vorstände, ob eine Änderung oder Ergänzung angebracht ist.

Art. 19 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der Ortsgruppe bedarf der Dreiviertel-Mehrheit aller an der Gruppenversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung ist das Vermögen beim Vorstand der Sektion Pilatus SAC zu deponieren. Wird die Ortsgruppe innert zehn Jahren nach Auflösung nicht neu gegründet, so fällt das Vermögen dem Hüttenfonds der Sektion Pilatus SAC zu.

Art. 20 Rechtszuständigkeit

Im übrigen sind die Statuten der Sektion Pilatus SAC mit dem Reglement für das Tourenwesen und die Zentralstatuten des SAC massgebend.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Satzungen und Reglemente der Ortsgruppe.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Sektion Pilatus SAC vom 4. Mai 2010

Der Präsident der Sektion Pilatus SAC
Bruno Piazza

Die Aktuarin der Sektion Pilatus SAC
Brigitte Schweikert

Die Präsidentin der Ortsgruppe Napf
Jolanda Niffeler